

Resolution der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ vom 03.09.2012

Forderung 1:

Allen FLaTf soll die Möglichkeit der Aufstiegsbeförderung nach Besoldungsgruppe A 12 über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eröffnet werden.

Begründung aus der Resolution:

- Das starre, seit Jahren unveränderte Besoldungsrecht des Landes Hessens führt zu einer Ungleichbehandlung der FLaTf. Die Vergütung der FLaTf endet in der Besoldungsgruppe A 11. Initiativen der Gewerkschaften und Lehrerverbände (z. B. GEW-Resolution vom Mai 2012) sowie des Personalrates der Willy-Brandt-Schule in Gießen vom Dezember 2004, auf die wir Bezug nehmen, weisen auf diese Ungleichbehandlung hin.
- Die Tätigkeiten der FLaTf haben sich aufgrund der Rahmenlehrpläne und Verordnungen (Lernfeldkonzeption, umfassende Handlungskompetenz ...) stark verändert. Der früher vorhandene starre Unterschied zwischen sog. „Fachtheorielehrkräften“ (Studienräten, Oberstudienräten) und sog. „Fachpraxislehrkräften“ verschwimmt immer mehr und ist z. T. gar nicht mehr vorhanden.
- FLaTf sind in das Organisationsgefüge und in die allgemeine curriculare Arbeit der Schule sowie in die Schulentwicklung gleichwertig eingebunden.
- Neue Unterrichtsmethoden (z. B. **Selbstorganisiertes Lernen**, E-Le@rning) und neue Medien (z. B. interaktive Whiteboards) finden immer mehr Eingang in den Unterricht. Diese Methoden und Medien werden nicht nur von FLaTf (mit)initiiert, ein- und umgesetzt, diese Lehrkräfte sind auch in entsprechenden Steuerungsgruppen der Schulen federführend aktiv.
- Die Mittelstufenschule als neue allgemeinbildende Schulform und der Wunsch der hessischen Kultusministerin mehr Praxisbezug in die Schulen zu tragen, eröffnet den beruflichen Schulen ein neues Betätigungsfeld, in dem FLaTf in Zusammenarbeit mit „Fachtheorielehrkräften“ sowohl der beruflichen als auch der kooperierenden allgemeinbildenden Schulen nicht nur selbst unterrichten, sondern wiederum in Steuerungs- oder Arbeitsgruppen sowie in der curricularen Entwicklung federführend tätig sind.
- Der vom Hessischen Kultusministerium geforderte ganzheitliche und fächerübergreifende Ansatz wird gleichwertig von FLaTf und (Ober-)Studienrätinnen bzw. -räten getragen, was bereits in der Ausbildung der Lehrer im Vorbereitungsdienst praktiziert wird. Das Tätigkeitsprofil der FLaTf hat sich somit deutlich an das der (Ober-)Studienrätinnen und -räte angepasst.
- Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis geschieht oftmals federführend durch die FLaTf, die außer der Theorie natürlich auch die Praxis beherrschen. Hier ist gerade die Ausbildung zum Meister oder Techniker elementar wichtig für das Vermitteln berufsrelevanter Inhalte, die durch die Lernfelder neben der Praxis auch die theoretischen Kenntnisse umfassen müssen.
- Der Zugang von Seiteneinsteigern, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, wird vom Land Hessen gefördert und trotz teilweise geringerer oder fehlender pädagogischer Ausbildung aufgrund rein formaler Kriterien höher besoldet. Diese unterrichten mit einer Lehrerausbildung in Fachklassen an beruflichen Schulen, ohne dass die erforderliche Qualifikation hinterfragt wird.
- Das Anforderungsprofil, das bei Beförderungsstellen zur Besoldungsgruppe A 14 in den Ausschreibungen beschrieben wird, ist oft identisch mit den Tätigkeiten, die FLaTf mit Selbstverständnis ausführen (z. B. Fachraumverwaltung und -budget, Kooperation in der Lernfeldarbeit, Verknüpfung von Theorie und Praxis).

- Diese Anforderungen können aufgrund des Ausbildungshintergrundes ebenso von FLaTf übernommen werden. Sie sind aber von diesem Verfahren – wiederum aus formalen Gründen – ausgeschlossen.
- Obwohl die Entscheidungsträger immer öfter von leistungsorientierter Besoldung sprechen, wird dies gerade bei FLaTf nicht umgesetzt.
- Nicht nur die formalen, sondern auch die non-formalen und informellen Kompetenzen müssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bei einer Eingruppierung berücksichtigt werden.

Sachstand:

Das HKM plant keine Schaffung derartiger Stellen außerhalb der Funktionsstelle „Kordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen“.

!

Wir treten für die Schaffung solcher Stellen ein (z. B. eine Stelle pro Schule). Besonders engagierte Kolleginnen und Kollegen könnten so honoriert werden.

Funktionsstellen müssen nach unserer Auffassung nicht zwingend mit A-14-Stellen (OStR) besetzt werden, die ein Lehramt erfordern. So kann ein „IT-Administrator“, eine „Fortbildungs- oder Sicherheitsbeauftragte“ oder ein „Webmaster“ eine solche Stelle genauso gut ausfüllen. Diese Stellen werden aber ausnahmslos mit Bewerbern besetzt, die bereits Studienrat (A 13) sind. Für FLaTf gibt es praktisch keine Aufstiegsmöglichkeit, da sie mit A 10 eingestellt werden und danach irgendwann eine Regelbeförderung nach A 11 erfolgt. Einzige Ausnahme sind bisher die „Kordinatoren für Fachpraxis“.

Wir verweisen auf Artikel 33 (2) GG: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

Die Frage des Lehramtes spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Eine Ausnahme gilt für fachspezifische Stellenbesetzungen, z. B. Koordinationsaufgaben im Deutsch-Unterricht.

Sollten „Kordinatoren für Fachpraxis“ weiterhin mit A 12 besoldet werden, fordern wir die Gewährung von Deputatstunden und damit eine Stundenentlastung, wie sie auch Abteilungsleitern gewährt wird.

Resolution der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ vom 03.09.2012

Forderung 2:

Die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

Begründung aus der Resolution:

- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis gehören der Schulleitung von beruflichen Schulen an. Nicht nur das Anforderungsprofil der FLaTf, sondern auch das der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis hat sich sehr gewandelt. Während sich ihre Tätigkeit nach § 34 der bis 2011 gültigen Dienstordnung nur auf Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben beschränkte, werden inzwischen darüber hinausgehende Schulleitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten im Geschäftsverteilungsplan (z. B. Leitung von Fachbereichskonferenzen, Weiterentwicklung des fachpraktischen Unterrichts, Budgetverwaltung im Fachbereich) der jeweiligen Schulleitung festgelegt.
- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis übernehmen z. T. Aufgaben, für die in der Schulleitung gleichberechtigte Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit der Besoldungsgruppe A 15 vergütet werden.
- Die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis soll – wie bisher – eine Besoldungsgruppe über der von FLaTf liegen. Auch die Verwaltungslaufbahn sieht die Besoldung nach A 13 nicht nur im höheren, sondern auch im **gehobenen** Dienst vor, sodass hier auch hier der Besoldungsrahmen ausgeschöpft werden kann und eine Gleichbehandlung angemessen ist.

Sachstand:

Das HKM plant keine Veränderungen.

!

In anderen Bereichen der Landesverwaltung gibt es die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst (Polizei, Justiz, Kommunalverwaltung). Im Schuldienst gibt es die Besoldungsgruppe A 13 jedoch nur im höheren Dienst (StR).

Wir treten für eine Durchlässigkeit ein, sodass Lehrkräfte ohne Lehramt nicht nur in die Besoldungsgruppe A 12, sondern auch nach A 13 gehobener Dienst gelangen können.

Die Endstufe für FLaTf ist derzeit A 11, Koordinatoren für Fachpraxis werden aufgrund ihrer Funktionsstelle und Schulleitungsmitglied mit A 12 besoldet (ca. 120 Stellen in ganz Hessen).

Wir setzen uns für mehr Koordinatorenstellen ein. Hierbei sollten die unterschiedlichen Strukturen der Schulen Berücksichtigung finden (kleine Schulen = eine Koordinatorenstelle, große Schulen = mehr als eine Koordinatorenstelle).

Sollten „Koordinatoren für Fachpraxis“ weiterhin mit A 12 besoldet werden, fordern wir die Gewährung von Deputatstunden und damit eine Stundenentlastung, wie sie auch Abteilungsleitern gewährt wird.

Resolution der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ vom 03.09.2012

Forderung 3:

Interessierten FLaTf und Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis soll die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung mit Überleitung in den höheren Dienst nach einer Zusatzausbildung unter akzeptablen Bedingungen (berufsbegleitendes Studium mit Freistellung für einen Unterrichtstag an der Stammschule) ermöglicht werden.

Begründung aus der Resolution:

FLaTf an beruflichen Schulen, die z. B.

- nicht nur fachpraktischen-, sondern auch erfolgreich „Fachtheorieunterricht“ erteilen,
- vielfältige Aufgaben als Koordinatorin bzw. Koordinator für Fachpraxis oder auch von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern beauftragt wahrnehmen und darin Kompetenzen erworben haben,
- in schulischen Arbeitsgruppen, Projekten, Personalräten usw. engagiert und kompetent tätig sind,
- in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz gleichberechtigt mit Fachtheorielehrkräften mitarbeiten,
- als Mentorin bzw. Mentor in den Schulen bzw. als Ausbilderin bzw. Ausbilder in den Studienseminaren arbeiten,

halten wir für so qualifiziert, dass sie neben ihrem „Erstfach“ nach einer zweijährigen Weiterbildung in Form eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums ein Zweitfach wie Deutsch, Ethik, Informatik, Religion und Sport an beruflichen Schulen unterrichten können.

Da die FLaTf i. d. R. bereits eine zweijährige pädagogische Ausbildung am Studienseminar gemeinsam mit angehenden Studienrätinnen und -räten absolviert und eine dem zweiten Staatsexamen vergleichbare Prüfung abgelegt haben, soll ein Vorbereitungsdienst für das Zweitfach ebenfalls berufsbegleitend für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten erfolgen. Nach dessen erfolgreichem Abschluss soll das „Lehramt an beruflichen Schulen“ zuerkannt werden. Dadurch wird die für den Personaleinsatz der Schulen einschränkende Lehrbefähigung aufgehoben.

Das Hessische Beamtengesetz sieht in § 23 Absatz 3 die rechtliche Möglichkeit eines Laufbahnwechsels durch eine solche Qualifizierungsmaßnahme vor. Das Land Baden-Württemberg beschreitet für Fachpraxislehrkräfte seit dem Schuljahr 2011/12 diesen Weg. Was in diesem Bundesland möglich ist, muss auch in Hessen möglich sein.

Von den Entscheidungsträgern soll überlegt werden, die Ausbildung von FLaTf dahingehend zu reformieren, dass diese zukünftig als Studiengang an einer Fachhochschule durchgeführt wird und damit der Zugang zum höheren Dienst ermöglicht wird.

Sachstand:

Das HKM plant(e) zum Schuljahresbeginn 2015/16 aufgrund eines dringlichen Antrages der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Juli 2014 eine Weiterqualifizierungsmaßnahme mit 20 Stellen A 12 für Kolleginnen und Kollegen aus den Berufsfeldern „Elektrotechnik“ und „Metalltechnik“.

Die Details sollten unserem Leitungsteam im Frühjahr 2015 vorgestellt werden. Der Austausch über diese Details hat bisher nicht stattgefunden.

Aus einem Schreiben des Staatssekretärs im HKM, Dr. Lösel, an den Präsidenten des Hessischen Landtagspräsidenten geht hervor, dass die Weiterqualifizierungsmaßnahme für das Schuljahr 2016/17 vorgesehen ist.

Eine Weiterqualifizierungsmaßnahme – ähnlich dem sog. „Baden-Württemberger Modell“ mit Besoldung nach A 13 ist nicht vorgesehen.

!

Für uns ist die geplante Weiterqualifizierungsmaßnahme nach A 12 „ein Schritt in die richtige Richtung“. Nach Durchführung und Evaluierung dieser Maßnahme muss sie jedoch für Angehörige aller Berufsfelder mit einem größeren Stellenpool geöffnet werden.

Resolution der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ vom 03.09.2012

Forderung 4:

Gleichstellung des Abschlusses in den Berufsfeldern „Gesundheit“, „Sozialpädagogik“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ (z. B. Staatsexamen als „Medizinisch-technische Röntgenassistentin“ oder „Altenpfleger(in)“, „Staatliche Prüfung für Lehrer der Bürowirtschaft, Text- oder Informationsverarbeitung“ oder mit denen anderer Berufsfelder (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife analog zum Abschluss der Meister- oder Technikerprüfung - § 63 HHG 2005).

Begründung aus der Resolution:

- Nach einem KMK-Beschluss vom 06.03.2009 ist der „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ möglich.
- Auch in Hessen wird inzwischen der Meistertitel dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Das Beamtenrecht berücksichtigt aber nicht, dass durch die betrieblichen Erfahrungen und die beruflich qualifizierten Abschlüsse mindestens eine gleichwertige Qualifikation wie durch ein Studium erreicht wurde. Zudem wurde diese Qualifikation noch weitgehend selbst finanziert.

In diesem Zusammenhang fordern wir die Gleichstellung der FLaT in den Berufsfeldern „Gesundheit“, „Sozialpädagogik“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ mit denen der gewerblich-technischen und anderer Berufsfelder.

Die im Regelfall abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf, die folgende Akademieausbildung (z. B. an der „Hessischen Akademie für Bürowirtschaft“) und das Ablegen der „Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft, der Text- oder Informationsverarbeitung“ sowie die Staatsexamen bedingen nach unserer Auffassung die Gleichstellung mit einer Ausbildung als Handwerksmeister oder Techniker.

Sachstand:

Das HKM verweist darauf, dass hierfür das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass – außerhalb einer Meister- und Techniker Ausbildung – eine entsprechende Zuerkennung an den Besuch einer staatlich anerkannten Fachschule im Umfang von mindestens 400 Stunden geknüpft ist.

!

Handwerksmeistern und Technikern wird mit Aushändigung des Meisterbriefs die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt, den Angehörigen der nicht gewerblich-technischen Berufsfelder (z. B. Berufsfeld Gesundheit oder Wirtschaft und Verwaltung) nicht.

Hier sollte eine Angleichung erfolgen, sodass allen Fachlehreranwärtern, die zur Ausbildung am Studienseminar zugelassen werden, die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt wird.

Es ist grotesk, dass das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zum Wintersemester 2016/17 einen Modellversuch startet, wonach zur Aufnahme eines Studiums jeder berechtigt ist, der über mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt (Ausbildung mit mindestens Note 2,5, Abschluss liegt nicht länger als fünf Jahre zurück), man die Hochschulzugangsberechtigung den FLaT aus nicht gewerblich-technischen Berufsfeldern verwehrt.

Außerdem fordern wir

die Änderung der Pflichtstundenverordnung in § 1 (5):

„Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung beträgt eine Pflichtstunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl.“

!

Dass Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und damit in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes besser besoldet werden, ist unstrittig. Die PflStdV sieht jedoch seit langem vor, dass Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (FLatF) eine Stunde mehr (derzeit 26 zu 25) als diejenigen mit Lehramtsbefähigung arbeiten müssen bei ansonsten gleichen Aufgaben (Unterricht, Mitarbeit in Gremien, Klassenführungen ...).

Wir treten dafür ein, dass alle Lehrkräfte an beruflichen Schulen eine gleich hohe Unterrichtsverpflichtung haben. § 1 (5) PflStdV ist daher ersatzlos zu streichen.